

Bericht über die finanztechnische Prüfung Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche 2010 Besoldungen

Mandant	Sekundarschule Bülach
Revisionsbeginn	2. Oktober 2010
Revisionsende	5. Oktober 2010
Inhalt	Kurzbericht zur finanztechnischen Prüfung Umfassender Bericht zur finanztechnischen Prüfung

Berichtsverteiler	Vorsteherschaft	3
	Bezirksrat	1
	Rechnungsprüfungskommission	1
	Revisionsakten	1

LUCIOREVISIONEN
Vorhaldenstrasse 2
8049 Zürich

T 044 340 07 90
F 044 340 07 91
M 079 655 77 11

revision@lucio.ch
www.lucio.ch

**Kurzbericht über die finanztechnische Prüfung
Bücher ausgewählter Verwaltungsbereiche 2010 - Besoldungen**

Sekundarschule Bülach

Als Prüfstelle haben wir die Besoldungen 2009 gemäss § 140a Gemeindegesetz und Verordnung über den Gemeindehaushalt geprüft.

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit gemäss Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 22. Oktober 2008 erfüllen.

Unsere Revision erfolgte gemäss den allgemein anerkannten Revisionsgrundsätzen. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Bei der Festlegung des Prüfungsumfangs und -vorgehens sowie beim Prüfen wurde das interne Kontrollsystem berücksichtigt. Die Revision umfasste hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderen Gesetzesverstössen nicht Bestandteil dieser Revision.

Aufgrund unserer stichprobenweisen Überprüfung bestätigen wir, dass der Verwaltungsbereich Besoldungen mit den massgebenden Bestimmungen konform ist. Von den zuständigen Personen erhielten wir kooperative Unterstützung, so dass wir unsere Prüfungsarbeiten effizient durchführen konnten. Wir danken an dieser Stelle allen Beteiligten.

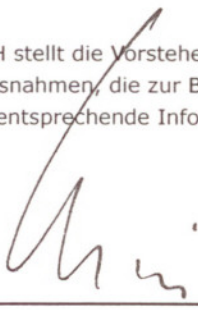
Bei unserer Revision sind wir nicht auf zusätzliche Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass der Sachbereich Besoldungen nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der geprüften Organisation entsprechen.

Berichtsabnahme

Gemäss § 131 Abs. 4 KSGH stellt die Vorsteherschaft dem Bezirksrat den umfassenden Bericht zu und informiert ihn über die Massnahmen, die zur Beseitigung von Unzulänglichkeiten getroffen worden sind. Wünschenswert wäre eine entsprechende Information der Revisionsstelle.

Zürich,

5. Oktober 2010


Luis-Miguel Lucio, Leitender Revisor
Inhaber Fachausweis "Öffentliche
Finanzen und Steuern IVM"


Helga Lucio
Revisions-Assistentin

LUCIOREVISIONEN
Vorhaldenstrasse 2
8049 Zürich

T 044 340 07 90
F 044 340 07 91
M 079 655 77 11

revision@lucio.ch
www.lucio.ch